Az.: 5 A 591/17.A 4 K 1190/16.A



SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

- Kläger -
- Antragsteller -

prozessbevollmächtigt: Rechtsanwalt Patrick Bergner Königsbrücker Straße 73, 01099 Dresden

gegen

die Bundesrepublik Deutschland vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge Außenstelle Chemnitz Otto-Schmerbach-Straße 20, 09117 Chemnitz

- Beklagte -
- Antragsgegnerin -

wegen

Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft hier: Antrag auf Zulassung der Berufung hat der 5. Senat des Sächsischen Oberverwaltungsgerichts durch den Vorsitzenden Richter am Oberverwaltungsgericht Munzinger, die Richterin am Oberverwaltungsgericht Döpelheuer und den Richter am Oberverwaltungsgericht Tischer

am 6. Dezember 2017

1

beschlossen:

Dem Kläger wird für das Verfahren vor dem Sächsischen Oberverwaltungsgericht ab 4. August 2017 ratenfrei Prozesskostenhilfe bewilligt und Rechtsanwalt Patrick Bergner aus Dresden beigeordnet.

Die Berufung gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Dresden vom 10. Mai 2017 - 4 K 1190/16.A - wird zugelassen

Die Kostenentscheidung bleibt der Endentscheidung vorbehalten.

Gründe

- 1. Der zulässige Antrag des Klägers, ihm für das Verfahren vor dem Sächsischen Oberverwaltungsgericht Prozesskostenhilfe zu bewilligen und ihm seinen Prozessbevollmächtigten beizuordnen, ist ab Antragstellung am 4. August 2017 begründet. Dabei umfasst die Prozesskostenhilfebewilligung das Zulassungs- und Berufungsverfahren, weil beide prozessual (vgl. § 124a Abs. 5 Satz 5 VwGO) und kostenrechtlich (vgl. § 16 Nr. 11 Halbsatz 1 RVG) eine Einheit bilden (vgl. HessVGH, Beschl. v. 5. Juli 2000 6 UZ 2933/97.A -, juris Rn. 17; ThürOVG, Beschl. v. 23. Januar 1998 3 ZKO 496/97 -, juris Rn. 9 ff.; VGH BW, Beschl. v. 29. Juli 1998 9 S 1592/98 -, juris Rn. 3/4; Olbertz, in: Schoch/Schneider/Bier, VwGO, 32. EL Okt. 2016, § 166 Rn. 74; W.-R. Schenke, in: Kopp/Schenke, VwGO, 22. Aufl. 2016, § 166 Rn. 4).
- Gemäß § 166 Abs. 1 Satz 1 VwGO i. V. m. § 114 Abs. 1 Satz 1 ZPO erhält eine Partei, die nach ihren persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen die Kosten der Prozessführung nicht, nur zum Teil oder nur in Raten aufbringen kann, auf Antrag Prozesskostenhilfe, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet und nicht mutwillig erscheint. Diese Voraussetzungen sind hier erfüllt. Der Kläger bezieht Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II und ist deshalb nicht in der Lage, die Kosten der Prozess-

führung aufzubringen. Anhaltspunkte für eine Mutwilligkeit i. S. v. § 114 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 ZPO liegen nicht vor. Auch bietet der Antrag des Klägers auf Zulassung der Berufung und damit auch die zugelassene Berufung aus den nachfolgenden Gründen (unter 2.) hinreichende Aussicht auf Erfolg, so dass ihm für das Verfahren vor dem Sächsischen Oberverwaltungsgericht gemäß § 166 Abs. 1 Satz 1 VwGO i. V. m. § 121 Abs. 1 ZPO ein Rechtsanwalt beizuordnen ist, weil vor dem Oberverwaltungsgerichts gemäß § 67 Abs. 4 VwGO, außer in Prozesskostenhilfeverfahren, Vertretungszwang besteht.

- 2. Der Antrag des Klägers auf Zulassung der Berufung ist wegen grundsätzlicher Bedeutung der Rechtssache (§ 78 Abs. 3 Nr. 1 AsylG) auch begründet.
- Mit ihm wird die grundsätzlich bedeutsame Frage aufgeworfen, ob einem wehrfähigen und wehrpflichtigen Mann aus Syrien wegen einer ihm durch das Assad-Regime unterstellten politischen Gesinnung bei einer Rückkehr nach Syrien eine menschenunwürdige Befragung und Behandlung sowie Folter drohen. Diese Frage wird in der obergerichtlichen Rechtsprechung unterschiedlich beantwortet (grundsätzlich verneinend u. a.: NdsOVG, Urt. v. 27. Juni 2017 2 LB 91/17 -, juris Rn. 72 ff.; OVG Saarland, Urt. v. 18. Mai 2017 2 A 176/17 -, juris Rn. 28 ff.; OVG NRW, Urt. v. 4. Mai 2017 14 A 2023/16.A -, juris Rn. 37 ff.; OVG Rh.-Pf., Urt. v. 16. Dezember 2016 1 A 10922/16 -, juris Rn. 138 ff.; grundsätzlich bejahend u. a.: VGH BW, Urt. v. 28. Juni 2017 A 11 S 664/17 -, juris Rn. 42 ff.; HessVGH, Urt. v. 6. Juni 2017 3 A 3040/16.A -, juris Rn. 30 ff.; BayVGH, Urt. v. 14. Februar 2017 21 B 16.31001 -, juris Rn. 22 ff.). Im Freistaat Sachsen wird die Frage erstinstanzlich ebenfalls unterschiedlich beantwortet und ist obergerichtlich bisher noch nicht entschieden, so dass die Berufung dem Senat dazu Gelegenheit geben kann.

Belehrung zum Berufungsverfahren

Soweit der Senat die Berufung zugelassen hat, wird das Antragsverfahren als Berufungsverfahren fortgesetzt; der Einlegung einer Berufung bedarf es nicht.

Die Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Beschlusses zu begründen. Die Begründung ist beim Sächsischen Oberverwaltungsgericht, Ortenburg 9, 02625 Bautzen, schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung

des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz und für Europa über den elektronischen Rechtsverkehr, die elektronische Aktenführung, die elektronischen Register und das maschinelle Grundbuch in Sachsen (Sächsische E-Justizverordnung - SächsEJustiz-VO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. April 2014 (SächsGVBl. S. 291) in der jeweils geltenden Fassung einzureichen. Die Begründungsfrist kann auf einen vor ihrem Ablauf beim Sächsischen Oberverwaltungsgericht gestellten Antrag verlängert werden. Die Begründung muss einen bestimmten Antrag enthalten sowie die im Einzelnen anzuführenden Gründe der Anfechtung (Berufungsgründe).

Mangelt es an einem dieser Erfordernisse, so ist die Berufung unzulässig.

Für das Berufungsverfahren besteht Vertretungszwang; dies gilt auch für die Begründung der Berufung. Danach muss sich jeder Beteiligte durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, der die Befähigung zum Richteramt besitzt, als Bevollmächtigten vertreten lassen. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftige mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen.

Ein Beteiligter, der zur Vertretung berechtigt ist, kann sich selbst vertreten.

gez.:

Munzinger

Döpelheuer

Tischer

Die Übereinstimmung der Abschrift mit der

Urschrift wird beglaubigt.

Bautzen, den 19.12.2017

Sächsisches Oberverwaltungsgericht

Gürller

Justizbeschäftigte